

Leistungsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Rafz (in der Folge „Auftraggeberin“ genannt) und der Spitem Rafz mit kommunalem Leistungsauftrag

sowie dem

Palliative Care Leistungserbringer Team Palliaviva (in der Folge Team SPaC genannt)

betreffend

Erbringung von spezialisierten ambulanten Pflegeleistungen für Patientinnen und Patienten in palliativen Situationen

Im Verband Palliative Care Leistungserbringer Zürich **SPaC** sind die im Anhang 1 angeschlossenen Leistungserbringer für spezialisierte palliative Pflege zusammengeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung in der hier vereinbarten Art und Weise und Qualität zu erbringen.

1. Zweck

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Team SPaC. Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Teams SPaC und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge des Auftraggebers fest.

1.2. Grundlagen

Neben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bilden folgende Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung und sind bei der Leistungserbringung zu beachten:

- Nationale Strategie Palliative Care 2012 – 2015 BAG, insbesondere
 - Rahmenkonzept Palliative Care Schweiz, Bundesamt für Gesundheit BAG, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK und palliative.ch (2014): Eine definitorische Grundlage für die Umsetzung der «Nationalen Strategie Palliative Care». Version vom 15. Juli 2014. Bern
 - Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz (2014) Artikel-Nr 316.719
 - Indikationskriterien für spezialisierte Palliative Care (2014) Artikel-Nr 316.717
 - BAG/GDK: Broschüre zur Finanzierung von Palliative Care. Finanzierung der Palliative-Care-Leistungen der Grundversorgung und der spezialisierten Palliative Care (ambulante Pflege und Langzeitpflege) (Artikel-Nr. 316.721)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Leitfaden über die Qualität in der Spitem des Schweizerischen Spitemverbandes 2010

- Kantonale Richtlinien für die Berechnung des anrechenbaren Aufwands im Spitex-Bereich vom 17. Dezember 2007; zuzüglich palliative care spezifische Aufwände
- Das jeweilig gültige Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betr. Vorgaben zu Normdefizit und Rechnungslegung gemäss den §§ 16, 17 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Administrativverträge für Langzeit- respektive Akut-und-Übergangspflege zwischen tarifsuisse (und weiteren Krankenversicherern) und dem Spitexverband Schweiz und der Association spitex privée Suisse ASPS.

2. Leistungen

Das Team SPaC verpflichtet sich, Pflegeleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Auftraggeberin zu erbringen. Ziel ist die Gewährleistung der höchstmöglichen Lebensqualität für Menschen in palliativen Situationen.

Die Leistungen erfolgen auf ärztliche Verordnung gemäss Formular im Anhang. Die Vertragspartner können sich auch auf eine mündliche Absprache der spezialisierten Pflegeleistungen ohne ärztliche Verordnung einigen. Das geschieht auf Auftrag durch die Spitex Rafz. Das Team SPaC bestätigt den Auftrag auf schriftlichem Weg.

2.1. Insbesondere werden folgende Leistungen erbracht:

- Palliative Beratung der Patientin oder des Patienten sowie der nicht beruflich an der Pflege Mitwirkenden (Angehörigen) im Umgang mit schweren Krankheitssymptomen und instabilen Situationen durch speziell qualifizierte Pflegefachpersonen.
- Vermittlung und Organisation von Fachleuten zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung
- Notfallplanung für zu erwartende Komplikationen entsprechend Patientenverfügung (advance care planning), in Zusammenarbeit mit Ärztin/Arzt.
- Rasche (im Notfall innerhalb einer Stunde) und fachgerechte Behandlung bei ungenügend kontrolliertem Leiden, auch nachts und an Wochenenden (bei bereits bekannten Patienten).
- Installation und Betrieb von patientengesteuerten Schmerzpumpen.
- Parenterale Medikamentenzufuhr über subkutane, intravenöse Kanülen oder über Port-à-cath, inkl. Einlegen von Port Nadeln und sofortigem Zugriff auf entsprechendes Material und Medikamente.
- Ethische Entscheidungsfindung und Durchführung einer palliativen Sedation in Zusammenarbeit mit Ärztin/Arzt.
- Instruktion und Einführung der Mitarbeitenden der Spitex Rafz vor Ort

2.2. Verfügbarkeit der Leistungen:

- Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Das Team SPaC leistet auch Nachteinsätze und einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.
- Die Leistungsaufnahme erfolgt mittels ärztlicher Verordnung, die der Spitex Rafz geschickt wird. Nach einer Frist von 24 Std (Werktage) ohne Gegenbericht (Telefon, Fax, Mail) gilt der Auftrag an das Team SPaC als akzeptiert.
- Wenn das Team SPaC einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird durch das Team SPaC ein anderer Leistungserbringer des Verbandes SPaC vermittelt.

3. Zielgruppen

- Palliative care Patienten mit unheilbarer und voranschreitender Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung.

4. Qualität

Das Team SPaC sorgt für spezialisiertes palliatives Fachwissen sowie die fachlich und betrieblich notwendige Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Das Team SPaC betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und palliative ch.

5. Zusammenarbeit mit Grundversorgern

Die Team SPaC informiert die Auftraggeberin in jedem Fall, wenn eine Anmeldung/ Zuweisung bei ihr eintrifft. Das Team SPaC erbringt ergänzende spezialisierte Palliative Care Leistungen. Es arbeitet daher in der Regel mit der lokalen Spitex zusammen. Zu Beginn jeder Übernahme einer Kundensituation werden die Rollen, Aufgaben und Kommunikationswege mit der lokalen Spitex geregelt. Die Spitex und das Team SPaC entscheiden danach gemeinschaftlich und im Einvernehmen mit der Patientin/dem Patienten, beziehungsweise deren/dessen Angehörigen, wer welche Dienstleistungen (Fallführung und Koordinationsaufgabe obliegt der Spitex Rafz) bei der Patientin oder dem Patienten erbringen soll und kann. Die daraus abgeleiteten Verantwortlichkeiten und Schwerpunkte der Pflegeplanung werden schriftlich festgehalten und in geeigneter Form ausgetauscht.

6. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung:

- Team SPaC-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann Team SPaC die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Auftraggeberin unverzüglich informiert werden. Diese unterstützt gegebenenfalls schlichtend oder vermittelnd, um die Wiederaufnahme der Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei Einstellung von pflegerischen Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Team SPaC gemeinsam mit der Auftraggeberin geeignete Massnahmen bei der Suche nach einer geeigneten andern Leistungserbringerin.

7. Finanzierung

7.1. Beiträge

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen durch die Leistungsbezüglerinnen oder deren Versicherer
- Entschädigung gemäss Normdefizit der öffentlichen Hand gemäss Pflegegesetz und kantonalen Richtlinien zu den Normdefiziten für Spitexorganisationen mit Leistungsauftrag.

- Die über dem Normdefizit liegenden Restkosten des Team SPaC sind durch die Auftraggeberin zu begleichen. Der Restkostenbetrag wird jährlich festgelegt. Er richtet sich nach den ausgewiesenen Vollkosten, berechnet durch den Verband SPaC. Für das **Jahr 2019** gilt ein Restkostenbetrag von CHF 75.00 pro verrechneter und ausgewiesener Stunde (alle Leistungsarten) für ambulante, spezialisierte Pflegeleistungen.
- Bei einem Einsatz des Team SPaC im Alters- und Pflegeheim Peteracker Rafz kann das Team SPaC dem Versicherer keine Rechnung stellen. In diesem Fall werden der Auftraggeberin die ausgewiesenen Vollkosten, berechnet durch den Verband SPaC, in Rechnung gestellt. Für das **Jahr 2018** betragen die Vollkosten von Team SPaC CHF 250.00 pro verrechneter und ausgewiesener Stunde (alle Leistungsarten).
- Für Leistungen hinsichtlich Einführung und Instruktion der Mitarbeitenden im Spitexzentrum werden mit CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

7.2. Festlegung Kostenbeiträge und Abrechnungsmodi:

- Der Restkostenbetrag und die Vollkosten werden jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr festgelegt (Berechnung s. Anhang).
- Das Team SPaC teilt der Auftraggeberin den zu entrichtenden Beitragssatz für das entsprechende Jahr im 4. Quartal des Vorjahres mit. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt der Beitrag als akzeptiert.
- Das Team SPaC rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und –bezüger in der Regel direkt mit diesen ab.
- Bei einem parallelen Einsatz durch das Team SPaC und die kommunale Spitex ist die Kostenbeteiligung¹ durch die Leistungsbezügerinnen und –bezüger nur an die kommunale Spitex zu leisten. Die Leistungsbezügerinnen und –bezüger werden vom Team SPaC darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechnungen auf allfällige Doppelbelastungen überprüfen.
- Das Team SPaC unterbreitet der Auftraggeberin eine nach Leistungsbezügerinnen und –bezügern differenzierte Abrechnung. Diese Abrechnung geht zur Kontrolle zuerst an die Spitex Rafz. Diese leitet sie dann an die Gemeinde weiter.
- Die Kosten für Leistungen hinsichtlich Einführung und Instruktion der Mitarbeitenden im Spitexzentrum werden als Weiterbildungskosten durch die Spitex Rafz getragen,

7.3. Kostendach

Es wird ein Kostendach von CHF 2000.00 (Anteil Gemeinde) pro Fall für die Auftraggeberin vereinbart. Wird dieses mutmasslich überschritten, ist die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, um gemeinsam die Gründe und das weitere Vorgehen zu besprechen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten und Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01. März 2017. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

¹ Die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger_innen (maximal CHF 8.00 pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags). Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8.2. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht.

8.4. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Versicherer-Verbände und dem schweizerischen Spitexverband nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

8.5. Vertragsanpassung wegen Namensänderung

Ab April 2019 heisst Onko Plus neu Palliaviva. Inhaltlich ändert sich nichts: Unsere Organisationsstrukturen sowie unser Engagement und Pflegeangebot bleiben dasselbe.

Der neue Name Palliaviva entspricht unserem Pflegeangebot präziser als der bisherige: Er öffnet den fachlichen Fokus von der Onkologie auf die von uns geleistete umfassende Palliative Care. Mit der Endung -viva setzen wir den Akzent auf die möglichst gute Lebensqualität, die wir bei all unseren Patientinnen und Patienten anstreben.

Rafz, den 20.05.2019

Zürich, den 15.05.2019

GEMEINDERAT RAFZ

Palliaviva

Der Präsident: Kurt Altenburger

Dr. med. Urs Huber, Stiftungsratspräsident



Der Schreiber: Marc Bernasconi

Ilona Schmidt, Geschäftsleiterin

Anhänge:

- Verordnungsformular
- Statuten Team SPaC (www.spac.ch)
- Kostenberechnung